

**Mitteilung des Senats  
an die Stadtbürgerschaft  
vom 12. Juni 2018**

**„Entwicklung des Baumbestandes und Bewirtschaftung durch den Umweltbetrieb“**

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

Der Schutz alter Bäume hat angesichts des Klimawandels herausragende Bedeutung. Fällungen alter Bäume können nur sehr bedingt durch Neupflanzungen kompensiert werden, weil die ökologische Funktion durch Nachpflanzungen erst Jahrzehnte später wiederhergestellt ist.

Immer wieder kommt es in Bremen zu Konflikten in Fragen des Baumerhaltes insbesondere bei Bauvorhaben. Eine Vielzahl von Maßnahmen könnte Bäume besser schützen, dazu gehört auch eine strategische Stärkung des heruntergesparten Umweltbetriebes.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Bäume wurden seit 2015 im öffentlichen Raum gefällt, wie viele davon waren Altbäume?
2. Wie viele Anträge für Baumfällungen auf Privatgrundstücken wurden seit 2015 gestellt, wie viele davon betrafen Altbäume?
  - a) Wie viele davon wurden genehmigt?
  - b) Wie viele davon wurden abgelehnt?
  - c) In welcher Höhe haben die AntragstellerInnen in diesem Zeitraum Ausgleichszahlungen geleistet und wie viele Ersatz- bzw. Ausgleichspflanzungen wurden vorgenommen?
3. Kann der Senat den finanziellen Gegenwert der gefällten Bäume beziffern? Falls nein: Ist die Einführung von Verfahren zur Bezifferung des materiellen Wertes von Bäumen, etwa das in Nordamerika erfolgreich eingesetzte Verfahren „i-Tree“, geplant?
4. Wie hoch beziffert der Senat den stadtökologischen Leistungsverlust bzw. Schaden, der durch die Baumfällungen eingetreten ist hinsichtlich der
  - a) CO<sub>2</sub> Bindung,
  - b) Feinstaubbindung,
  - c) Verdunstung von Wasser („Kühlungseffekt“)?

5. Wie viele Neupflanzungen wären in dem genannten Zeitraum aus Sicht des Senates nötig gewesen um den durch die Fällungen eingetretenen ökologischen Funktionsverlust auszugleichen?
6. Wie viele Bäume wurden seit 2015 auf privatem Grund und im öffentlichen Raum neu gepflanzt? Wie viele davon waren verpflichtende Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen gemäß Baumschutzverordnung?
7. Mit welchen Maßnahmen setzt sich der Senat dafür ein, dass Baumfällungen durch möglichst standortnahe Nachpflanzungen ausgeglichen und nicht durch monetäre Ausgleichszahlungen oder Pflanzungen in anderen Stadt- und Ortsteilen abgegolten bzw. ersetzt werden?
8. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um möglichst große/alte Bäume nachzupflanzen, und wären hierfür zusätzliche Mittel nötig?
9. Wie viele Bäume und Baumbestände wurden seit 2015 als Naturdenkmäler eingestuft?
10. Welche wesentlichen neuen Grünräume sind seit 2015 in den weniger gut mit Grünflächen versorgten Stadtteilen hinzugekommen?
11. Wie viele Bußgeldverfahren wurden seit 2015 wegen Verstößen gegen baurechtliche, naturschutzrechtliche und sonstige Vorschriften im Zusammenhang mit Baumschutz durchgeführt?
12. Wird in Bremen das Instrument selbstschuldnerischer Sicherheitsleistungen gegenüber Bauherren angewendet, damit diese etwa in Form einer Bürgschaft bei fehlenden Schutzmaßnahmen oder durch Baumaßnahmen verursachte Schädigungen an zu erhaltenden Bäumen in Anspruch genommen werden können?
13. Welchen Änderungsbedarf sieht der Senat bei der Bremischen Baumschutzverordnung - etwa hinsichtlich genehmigungsfreier Fällungen sofern Bäume weniger als vier Meter an einem Gebäude stehen (§1 Abs. 3 Satz 5) oder bei Bäumen in Kleingartengebieten -, um den Baumschutz zu verstärken?
14. Wie bewertet der Senat die Erstellung eines Altbaumkatasters, um die besonders schützenswerten Bestände zu erfassen und zukünftig besser zu schützen (vgl.: <https://www.gruenes-bremen.de/app/download/10843803824/Wahlforderungen+B%C3%BCrgerschaftswahl+2015+Gr%C3%BCnes+Bremen+fin.pdf?t=1463778732>)?
15. Bis wann beabsichtigt der Senat, Baumbestandspläne frühzeitig in die Bauleitplanung einzubeziehen?
16. Inwiefern wird die Schutznorm DIN 19 820 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen bei Baumaßnahmen in Bremen berücksichtigt und kontrolliert?
17. Inwiefern und mit welchen Resultaten hat der Senat gemeinsam mit den Stadtteilbeiräten und Umweltverbänden das für Bremen neue Instrument der Grünordnungsplanung in der Planungspraxis verankert (S. 35 Koalitionsvertrag)?
18. Plant der Senat bundespolitische Initiativen zur Überarbeitung des Kleingartengesetzes und den Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht um insbesondere Altbaumbestände, etwa alte Obstbäume in Kleingärten, vor unnötigen Fällungen zu schützen (vgl.: <http://www.gruene-fraktion-bremen.de/positionspapiere/baeume-besser-schuetzen.html>)?
19. Für welche Maßnahmen wurden und werden die zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von rund 3 Millionen Euro für die Sparte „Grün“ des UBB verwendet? In-

wiefern trifft es zu, dass die zusätzlichen Mittel im Wesentlichen für deutlich gestiegene Kosten bei Fremdvergaben und bezogene Leistungen aufgewendet worden sind?

20. Inwiefern wurden die im Bürgerschaftsbeschluss „Attraktive Grünflächen erhalten – Umweltbetrieb Bremen neu aufstellen“ genannten strategischen und konzeptionellen Ziele im Bereich der betrieblichen Steuerung des UBB erreicht und welche Ziele werden dazu inhaltlich aktuell verfolgt?
21. Wie viele und welche Grünanlagen wurden seit 2015 in der Grünpflegestufe herauf- und herabgestuft?
22. Wie hat sich die vom Umweltbetrieb zu pflegende Fläche in den letzten 10 Jahren entwickelt?
23. Wie hat sich in den letzten zehn Jahren das Stellenvolumen beim Umweltbetrieb Bremen in der Sparte „Grün“ entwickelt (bitte angeben in Vollzeitstellen und Köpfen)?
24. Wie hat sich die zu pflegende Fläche pro Beschäftigten in den vergangenen 10 Jahren entwickelt?
25. Wie hat sich der Altersdurchschnitt der Belegschaft beim Umweltbetrieb in den letzten zehn Jahren entwickelt?
26. Wie hat sich die Zahl der Auszubildenden bei UBB in den vergangenen 10 Jahren entwickelt? Wie viele davon wurden jeweils nach Ausbildungsende übernommen?
27. Wie hat sich die Zahl der Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter beim Umweltbetrieb seit 2015 entwickelt?
28. Wie hat sich das Auftragsvolumen für Fremdvergaben und bezogene Dienstleistungen im Bereich Grünpflege seit 2015 entwickelt?
29. Welche Art von Leistungen wird in der Sparte „Grün“ fremdvergeben? Handelt es sich dabei ausschließlich um die Abdeckung von Auftragsspitzen oder auch um die regelhafte Vergabe von Daueraufgaben des Umweltbetriebes?
30. An Hand welcher Kriterien erfolgt diese Fremdvergabe von Leistungen?

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

**1. Wie viele Bäume wurden seit 2015 im öffentlichen Raum gefällt, wie viele davon waren Altbäume?**

Der Begriff „Altbäume“ ist weder in der Großen Anfrage noch in der Fachliteratur begrifflich bestimmt. Eine Festlegung bei der Beantwortung auf das Baumalter scheidet schon allein deswegen aus, weil für viele Bäume, insbesondere für die nicht nach öffentlichem Recht geschützten sowie für die Bäume in Grünanlagen und in der freien Landschaft, das jeweilige Baumalter bei den Bedarfsträgern und/oder Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist. Je nach Baumart sagt der Stammdurchmesser auch nur sehr bedingt etwas aus im Hinblick auf das potentielle Baumalter, weil die Exemplare der verschiedenen Baumarten sehr unterschiedlich schnell wachsen. In erster Näherung wird bei der Beantwortung der Fragen, bei denen der Begriff „Altbaum“ benutzt wird, versuchsweise auf Kriterien für das Erreichen eines Schutzstatus nach der Bremischen Baumschutzverordnung abgehoben. Für die meisten geschützten Bäume nach der Verordnung wird ein Umfang von 1,20 m (gemessen in 1m Höhe) als Mindeststammumfang angegeben.



Einschränkend weist der Senat darauf hin, dass bei der Beantwortung der Fragen diese Hilfskonstruktion nicht für alle in der Beantwortung genannten Bäume tatsächlich zutreffen muss, weil für die weit überwiegende Zahl der in öffentlicher Verwaltung befindlichen Bäume auch diese Größenangabe nicht verlässlich nachzuweisen ist.

Dies vorausgeschickt beantwortet der Senat die Frage wie folgt:

Seit 2015 wurden im öffentlichen Raum im Namen Bremens oder im Auftrag städtischer Institutionen 5319 Bäume gefällt. Nach den o.g. Kriterien handelte es sich hierbei um 157 Altbäume, wobei seitens des Umweltbetriebs Bremen für die in seiner Unterhaltung befindlichen Altbäume keine Angaben geliefert werden können.

## **2. Wie viele Anträge für Baumfällungen auf Privatgrundstücken wurden seit 2015 gestellt, wie viele davon betrafen Altbäume?**

### **a. Wie viele davon wurden genehmigt?**

Für den Vollzug der Baumschutzverordnung wird parallel zur Aktenführung in Papierform seit Ende des vorigen Jahrhunderts das Datenbankprogramm DA-LABUS verwendet. Dieses Programm enthält kein Tool, das die Auswertung der Vorgänge nach bestimmten Parametern erlaubt. Es existieren derzeit ca. 24.400 grundstücksbezogene Akten. Eine Auswertung nach Fallzahlen mittels „Durchsuchen“ ist personell nicht möglich. Strichlisten werden nicht geführt. Da die Befreiungen und Gestattungen nach Baumschutzverordnung stets Bäume betreffen, die einen Umfang von i.d.R. 1,20 m in 1 m Höhe aufwiesen, kann unter Zuhilfenahme der Begriffsdefinition in der Beantwortung zu Frage 1 davon ausgegangen werden, dass es sich stets um „Altbäume“ handelte.

### **b. Wie viele davon wurden abgelehnt?**

Die Fallzahlen für Ablehnungen sind sehr gering. Die MitarbeiterInnen im Baumschutzvollzug beraten die Antragsteller, deren beantragte Bäume nicht aus den Schutzbestimmungen entlassen werden können, weil die Antragsbegründung nicht ausreichend nachvollziehbar ist, dahingehend, dass sie ihren Antrag zurückziehen. In vielen Fällen kann ein vorhandenes Problem auch durch einen Rückschnitt statt Fällung gelöst werden; auch dann wird kein ablehnender Bescheid gefertigt.

### **c. In welcher Höhe haben die AntragstellerInnen in diesem Zeitraum Ausgleichszahlungen geleistet und wie viele Ersatz- bzw. Ausgleichspflanzungen wurden vorgenommen?**

Es wurden mit Stand 3/2018 seit 2015 Ersatzzahlungen in Höhe von 371.115,56€ geleistet. In diesem Zeitraum wurden für 19.062,00 € aus diesem Budget 12 Bäume auf öffentlichen Flächen gepflanzt.

## **3. Kann der Senat den finanziellen Gegenwert der gefällten Bäume beziffern? Falls nein: Ist die Einführung von Verfahren zur Bezifferung des materiellen Wertes von Bäumen, etwa das in Nordamerika erfolgreich eingesetzte Verfahren „i-Tree“, geplant?**

Der Senat hat keine Angaben zum finanziellen Wert der gefällten Bäume sowohl im öffentlichen als auch privaten Bereich. Baumfällungen im privaten Bereich erfolgen, sofern es sich um nach der Baumschutzverordnung geschützten Baumbestand handelt, in der Regel nach Abschluss eines Befreiungs- und oder Gestattungsverfahrens. Hierbei spielen Abwägungserfordernisse, die die Verordnung und das Bundesnaturschutzgesetz vorgeben, eine Rolle.

Diese können das private Umfeld der BaumeigentümerInnen und Nutzungsberechtigten betreffen, z.B. Beschattungsproblematik. Häufig bilden Probleme mit mangelnder Verkehrs- oder Standsicherheit die Grundlage für behördliche Entscheidungen. Bei diesen Abwägungsentscheidungen spielen die monetären Werte der betroffenen Bäume keine Rolle. Auch in den Fällen, in denen aufgrund von bestehendem oder neu geschaffenem Baurecht geschützte Bäume gefällt werden müssen, bilden Abwägungsprozesse die Grundlage für die Entscheidung.

Hier müssen in erster Linie auch ökologische Belange in die Abwägung eingebracht werden, die monetären Werte der Bäume können die Entscheidungen nicht maßgeblich beeinflussen und werden daher nicht erfasst.

In den Fällen, in denen öffentliche Bäume zugunsten privater Interessen gefällt werden müssen, wird eine Wertermittlung nach der „Methode Koch“ angestellt und der ermittelte Baumwert den AntragstellerInnen zusätzlich zum notwendigen Ausgleich oder Ersatz in Rechnung gestellt. Diese Methode ist in Deutschland weitgehend anerkannt und wird insbesondere durch die Gerichte als maßgeblich bei der Bemessung von Vermögensschäden bei Bäumen zur Grundlage der Entscheidung gemacht.

In den weitaus meisten Fällen, in denen Bäume auf öffentlichen Flächen gefällt werden, sind Verkehrssicherungsmaßnahmen auslösendes Element. Der Wert der zu fällenden Bäume kann hierbei keinen Einfluss auf die Entscheidung nehmen und wird daher nicht erfasst.

Vor diesem Hintergrund wird der Senat keine weiteren oder neuen Verfahren zur Ermittlung des Wertes von Bäumen einführen.

#### **4. Wie hoch beziffert der Senat den stadtoökologischen Leistungsverlust bzw. Schaden, der durch die Baumfällungen eingetreten ist hinsichtlich der**

- a) CO<sub>2</sub> Bindung,
- b) Feinstaubbindung,
- c) Verdunstung von Wasser („Kühlungseffekt“)?

Zu a): Bäume verwenden für den Biomasseaufbau im Zuge der Photosynthese aus dem CO<sub>2</sub> der Luft lediglich den Kohlenstoff (C) und setzen den Sauerstoff (O<sub>2</sub>) wieder frei. Daher wird, von einer C-Bindung und nicht von einer CO<sub>2</sub>-Bindung gesprochen.

Für Waldbäume liegen Mengenangaben zur Kohlenstoffspeicherung vor, die jedoch für Park- und Gartenbäume nur bedingt anwendbar sind (s. dazu [https://www.waldwissen.net/wald/klima/wandel\\_co2/lwf\\_merkblatt\\_27/index\\_DE](https://www.waldwissen.net/wald/klima/wandel_co2/lwf_merkblatt_27/index_DE)). Weiterhin differieren die Mengenangaben je nach Baumart erheblich.

Zu b): Der Beitrag von Pflanzen zur Feinstaubminderung und damit zur Luft- und Wohnumfeldverbesserung unter bestimmten Voraussetzungen ist bereits seit langem bekannt. Bereits in den 1970er Jahren haben Untersuchungen in Frankfurt am Main gezeigt, dass in Straßen ohne Baumbestand die Staubbelastung bis zu 6mal höher war als in baumbestandenen Straßen und Regionen mit guter Grünversorgung. Neuere wissenschaftliche Untersuchungen aus den Bereichen Botanik und

Stadtklimatologie belegen dies. Dennoch besteht weiterhin ein großer Forschungsbedarf hinsichtlich der Quantifizierung der Filterleistung von Gehölzen (s. hierzu GALK Arbeitskreis Stadtbäume, Positionspapier Feinstaub, S. 4 ([http://www.galk.de/projekte/pr\\_down/pospapier\\_feinstaub\\_akstb0806langfass.pdf](http://www.galk.de/projekte/pr_down/pospapier_feinstaub_akstb0806langfass.pdf))).

Zu c): Bäume wirken durch ihren Schattenwurf und bei ausreichender Wasserversorgung durch ihre Transpiration (Wasserverlust über die Blätter) kühlend bei hohen Temperaturen. Die Temperaturdifferenz ist abhängig vom Versiegelungsgrad des Baumstandortes und von der Laubfläche und -dichte der Bäume. Einzelbäume bleiben in ihrer Wirkung weit hinter Baumgruppen und –beständen zurück (Roloff, A., Bäume in der Stadt, Stuttgart 2013). Die Temperaturunterschiede zwischen Bäumen und der bebauten Umgebung erzeugen überdies Luftbewegungen, die stadtklimatisch positiv wirken.

Die genannten positiven Wirkungen von Bäumen in der Stadt sind dem Senat bewusst. Mit der Baumschutzverordnung existiert u.a. ein Instrument, um die Wohlfahrtswirkungen von Bäumen möglichst lange und umfangreich zu sichern. Eine quantitative Angabe zum Verlust der Wohlfahrtswirkungen aufgrund von Baumfällungen ist auf der Grundlage des dem Senat vorliegenden Datenmaterials und aufgrund der Komplexität der Wirkmechanismen nicht seriös möglich.

**5. Wie viele Neupflanzungen wären in dem genannten Zeitraum aus Sicht des Senates nötig gewesen um den durch die Fällungen eingetretenen ökologischen Funktionsverlust auszugleichen?**

Hierzu kann der Senat aufgrund mangelnder Datenlage keine Auskunft erteilen.

**6. Wie viele Bäume wurden seit 2015 auf privatem Grund und im öffentlichen Raum neu gepflanzt? Wie viele davon waren verpflichtende Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen gemäß Baumschutzverordnung?**

Zu den Pflanzungen auf privatem Grund wird auf die Antwort zu Frage 2a verwiesen.

Im öffentlichen Raum wurden in diesem Zeitraum 3772 Bäume neu gepflanzt. Hiervon wurden 135 Bäume aufgrund einer Ausgleichs- oder Ersatzverpflichtung gepflanzt. Der Umweltbetrieb Bremen kann in dieser Hinsicht keine Angaben liefern.

**7. Mit welchen Maßnahmen setzt sich der Senat dafür ein, dass Baumfällungen durch möglichst standortnahe Nachpflanzungen ausgeglichen und nicht durch monetäre Ausgleichszahlungen oder Pflanzungen in anderen Stadt- und Ortsteilen abgegolten bzw. ersetzt werden?**

Der Senat ist stets bemüht, dass unabweisbare Fällungen von Bäumen möglichst am alten Standort oder in unmittelbarer Umgebung ausgeglichen werden. Die Baumschutzverordnung trifft für geschützte Bäume hierzu entsprechende Regelungen. Nicht immer ist diesem Anliegen jedoch Rechnung zu tragen.

In den Fällen, in denen auf Privatgrundstücken erkennbar zu wenig Raum zur Verfügung steht, um die Ausgleichspflanzungen erfolgreich und zukunftsicher

durchzuführen, können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung auch dadurch nachkommen, dass andere geeignete Flächen in privatem oder öffentlichem Eigentum herangezogen werden können. Dies muss nicht zwanghaft am gleichen Ort erfolgen. Auf diesen Flächen muss jedoch der Nachpflanzverpflichtung und dem Erhalt der Bäume auf Dauer nachgekommen werden können. Auch diese Grundstücke können und müssen nicht stets in unmittelbarer Umgebung der gefälltten Bäume liegen.

Für Bäume auf öffentlichem Grund gelten die gleichen Prinzipien mit vorrangigem Ausgleich am alten Standort oder in unmittelbarer Umgebung. Dies ist jedoch speziell bei Straßenbäumen längst nicht überall möglich, weil aufgrund von Leitungen der öffentlichen und privaten Daseinsvorsorge im Untergrund manche Standorte für die Nachpflanzung von Bäumen ausscheiden. In allen Fällen, in denen ein Naturalausgleich aus den verschiedenen Gründen nicht realisierbar ist, wird auf das Instrument der Ersatzgeldzahlung bei geschützten Bäumen zurückgegriffen. Diese Mittel werden zweckgebunden für das Pflanzen von Bäumen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen eingesetzt.

#### **8. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um möglichst große/alte Bäume nachzupflanzen, und wären hierfür zusätzliche Mittel nötig?**

Die häufigste Qualität der nachgepflanzten Bäume beträgt 16/18 bis 20/25 cm Stammumfang. Diese Größen haben sich, unabhängig von der Baumartenwahl, als Qualitäten mit den höchsten Anwuchs- und Etablierungschancen bewährt. Sie können mit einem jeweiligen Wurzelballengewicht von ca. 130 Kg von zwei Fachleuten in den Gärten transportiert und gepflanzt werden. In der Regel können sich die gepflanzten Bäume innerhalb der Fertigstellungspflege von 3 Jahren auf dem Standort etablieren und ohne zusätzliche regelmäßige Wasserversorgung, Bodenhilfsstoffe oder Baumscheibenpflege verbleiben. Die Durchwurzelung des Bodens erfolgt rasch und nach wenigen Jahren sind Umfang und Höhe mit einem älteren verpflanzten Baum ausgeglichen.

Grundsätzlich ist die Pflanzung älterer Bäume durch Fachbetriebe möglich, wird jedoch nur in Ausnahmefällen als sinnvoll erachtet. In der Baumschule werden die Bäume mehrfach professionell verschult. Dadurch wird ein kompakter und durchwurzelter Wurzelballen hergestellt, der dem Baum am späteren Standort eine gute Anwuchschance gewährleisten soll. Diese Ballen wiegen bei einem etwa 25 Jahre alten Baum mit einer Stammqualität von 45-50 cm ca. 1000 Kg. Für die Pflanzung sind erhebliche Aufwendungen zu betreiben: Transport mit einem LKW, Aushub des Pflanzlochs und Einsetzen des Baumes mit einem Bagger, ggf. die Versetzung von Zäunen und Verpflanzung von Hecken, die Befahrung und Verdichtung der Gärten. Auch nach erfolgreicher Pflanzung ist die Etablierung älterer Bäume mit einem deutlich höheren Risiko behaftet. Mit dem Mehraufwand und der geringeren Anwuchschance ist die Pflanzung älterer Bäume immer gut abzuwägen und nur auf potentiell günstigen Standorten (gut zugänglich, Solitärstellung des Baumes, günstige Bodeneigenschaften) durchzuführen. Allein aus diesen Gründen verzichtet der Senat i.d.R. auf eine Pflanzung von Altbäumen, die Frage des zur Verfügung zu stellenden Budgets stellt sich daher nur im Einzelfall.

#### **9. Wie viele Bäume und Baumbestände wurden seit 2015 als Naturdenkmäler eingestuft?**

Die Verordnungen zur Sicherung von Naturdenkmälern aus den Jahren 1950 bis

1960 sind mit Datum 31.03.2005 außer Kraft gesetzt worden. Neue Unterschutzstellungen hat es nicht gegeben.

**10. Welche wesentlichen neuen Grünräume sind seit 2015 in den weniger gut mit Grünflächen versorgten Stadtteilen hinzugekommen?**

Der Schwerpunkt der Investitionen liegt nicht in der Neuanlage von Grünanlagen, sondern in der Aufwertung und Attraktivierung von vorhandenen Grünanlagen. So sind seit 2015 größere Grünanlagen in den Stadtteilen Vahr (Anbindung Carl-Goerdeler-Park, Grünzug Richard-Boljahn-Allee), Gröpelingen (Grüne Dockstraße) und Obervieland (Grünzüge Kattenesch) überarbeitet worden. Derzeit wird der Sodenmattpark in Huchting saniert sowie der Lückenschluss zwischen Neustadts- und Altstadtswallanlagen im Bereich des Neustädter Bahnhofs hergestellt. Der Umbau der Mittleren Quartiersachse in Huckelriede ist nahezu fertiggestellt. Weitere Maßnahmen sind in Vorbereitung. So die Sanierung des Oslebshäuser Parks in Gröpelingen oder die Neuanlage des Schlangparks (Nord) in Hemelingen

**11. Wie viele Bußgeldverfahren wurden seit 2015 wegen Verstößen gegen baurechtliche, naturschutzrechtliche und sonstige Vorschriften im Zusammenhang mit Baumschutz durchgeführt?**

Im genannten Zeitraum wurden wegen Verstößen gegen die Schutzvorschriften der Bremischen Baumschutzverordnung 56 Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt.

**12. Wird in Bremen das Instrument selbstschuldnerischer Sicherheitsleistungen gegenüber Bauherren angewendet, damit diese etwa in Form einer Bürgschaft bei fehlenden Schutzmaßnahmen oder durch Baumaßnahmen verursachte Schädigungen an zu erhaltenden Bäumen in Anspruch genommen werden können?**

Der Umweltbetrieb Bremen verlangt von Bauherren keine selbstschuldnerischen Sicherheitsleistungen. Wenn durch unterlassene Schutzmaßnahmen Schäden an Stamm oder Krone festgestellt werden, wird vom UBB ein Sachverständiger beauftragt, der den Schaden berechnet und quantifiziert. Der Aufwand und die Schadenssumme werden dem Verursacher in Rechnung gestellt

**13. Welchen Änderungsbedarf sieht der Senat bei der Bremischen Baumschutzverordnung - etwa hinsichtlich genehmigungsfreier Fällungen sofern Bäume weniger als vier Meter an einem Gebäude stehen (§1 Abs. 3 Satz 5) oder bei Bäumen in Kleingartengebieten -, um den Baumschutz zu verstärken?**

Der Senat sieht derzeit keinen Änderungsbedarf.

**14. Wie bewertet der Senat die Erstellung eines Altbaumkatasters, um die besonders schützenswerten Bestände zu erfassen und zukünftig besser zu schützen (vgl.: <https://www.gruenes-bremen.de/app/download->**

Im Zuge der öffentlichen Diskussion zur Novellierung der Baumschutzverordnung im Jahr 2003 wurden von verschiedener Seite Vorschläge eingebracht. Im Rahmen eines „ExpertInnenkreises“ wurden zu dieser Fragestellung Gedanken und Meinungen ausgetauscht. Eine Überlegung ging dahin, ein „Pilotprojekt zur Erprobung des Instrumentes eines Baumkatasters für Bäume in privatem Eigentum“ durchzuführen. Hierzu wurden in insgesamt fünf Stadtteilen besonders schützenswerte Bäume in enger Kooperation mit den BaumeigentümerInnen einzeln bewertet. Ein gemeinsam mit dem ExpertInnenkreis festzustellendes Ergebnis des Pilotprojektes war die Entscheidung, dass vor dem Hintergrund eines zu erwartenden hohen Verwaltungs- und Vollzugsaufwandes und damit verbundener unverhältnismäßiger Kosten die Anwendung eines Baumkatasters nicht umsetzbar ist.

**15. Bis wann beabsichtigt der Senat, Baumbestandspläne frühzeitig in die Bauleitplanung einzubeziehen?**

Die Vorlage eines Baumbestandsplanes soll Teil der neuen Baumbestandserklärung werden, die vom Bauantragsstellenden zukünftig vorzulegen ist. Darin erklärt dieser, ob geschützte Bäume auf dem Gelände des Bauvorhabens vorhanden sind und ob Veränderungen im Baumbestand geplant sind. Mit dieser verpflichtenden Baumbestandserklärung wird der Baumschutz früher in den Genehmigungsprozess berücksichtigt, vergleichbar mit dem Kampfmittelräumdienst. Dazu trägt auch die seit kurzem bessere Vernetzung der IT-Systeme der Baumschützer und der Bauverwaltung bei.

Darüber hinaus soll der Bauherr zukünftig eine Darstellung beibringen, die erläutert, wie die Schutzmaßnahmen für den Baumbestand gemäß DIN 18920 umgesetzt werden soll. Beide Maßnahmen werden mit der Novellierung der Bauvorlagenverordnung umgesetzt, die derzeit in Überarbeitung ist.

**16. Inwiefern wird die Schutznorm DIN 19 820 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen bei Baumaßnahmen in Bremen berücksichtigt und kontrolliert?**

Die Kriterien für Bauherren hinsichtlich der Aspekte des Baumschutzes sind in der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und in der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Die Einhaltung der Regelwerke obliegt den Bauherren, eine flächendeckende Überprüfung seitens der bremischen Behörden auf Einhaltung ist derzeit nicht darstellbar. In einem Merkblatt für Bauherren hat die Naturschutzbehörde die erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie die rechtlichen Aspekte des Baumschutzes bei Baumaßnahmen zusammengestellt.

Zukünftig muss der Bauherr eine Darstellung und Erläuterung beibringen, wie er die Maßnahmen nach DIN 18920 umsetzen will.

**17. Inwiefern und mit welchen Resultaten hat der Senat gemeinsam mit den Stadtteilbeiräten und Umweltverbänden das für Bremen neue Instrument der Grünordnungsplanung in der Planungspraxis verankert (S. 35 Koalitionsvertrag)?**

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft hat in ihrer Sitzung am 30.11.2017 beschlossen, dass in der Stadtgemeinde Bremen künftig Grünordnungspläne erarbeitet werden sollen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Die Planung erfasst

1. Flächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind als
  - Bauflächen mit zu sichernden Grünfunktionen,
  - Grünverbindungen / Grünflächen oder
  - Historische Ortskerne mit Altbaubereichenoder
2. unversiegelte Außenbereichsflächen im Zuge einer Siedlungserweiterung
oder3. Flächen mit Defiziten in der Ausstattung mit Grünfunktionen (Verweis auf bestimmte Darstellungen des Landschaftsprogramms),

in denen zugleich, nach überschlägiger Prüfung, damit zu rechnen ist, dass zur Sicherung oder Entwicklung der Grünfunktionen oder zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Ortsbildes Entwicklungs- oder Neugestaltungsmaßnahmen, ggf. auch umfangreichere Maßnahmen des Naturschutzes erforderlich werden.

Nach dem Deputationsbeschluss sind diese Kriterien von den Fachbereichen Bau und Umwelt gemeinsam - frühzeitig schon bei der Vorbereitung von städtebaulichen Planungen – abzu prüfen. Für die Finanzierung externer Planungsleistungen stehen städtische Haushaltsmittel bereit. Bei vorhabenbezogenen Planungen obliegt die Finanzierung in der Regel dem Vorhabenträger. Der Grünordnungsplan wird dann anlassbezogen als Fachplan aufgestellt. Inhalte der Grünordnungspläne erlangen rechtliche Verbindlichkeit, wenn und soweit ihre Aussagen in Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung münden. Sie nehmen regelmäßig am gesamten Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan teil. Damit ist auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit, der Stadtteilbeiräte und der Umweltverbände gesichert.

Dem Deputationsbeschluss gingen bereits Grünordnungspläne mit Pilotcharakter für die Gartenstadt Werdersee (B-Plan 2452), das Gebiet Billungstraße/Woldes Wiese (B-Plan 1274) und das Neue Hulsberg-Viertel (B-Plan 2450) voraus. Weitere Grünordnungspläne sind in Aufstellung (z.B. Ellener Hof) oder werden in naher Zukunft zu den jeweiligen Bebauungsplänen erarbeitet (z.B. Huchtinger Heerstraße, Technologiezentrum Aumund, Am Rauchs Gut Burglesum)

Neben der Festsetzung in Bebauungsplänen spielt die Übernahme von Inhalten in städtebauliche Verträge, in die Umweltberichte und die textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplänen eine wichtige Rolle für die Verwirklichung der Grünordnungspläne, wie dies beispielsweise für die Gartenstadt Werdersee erfolgt ist.

**18. Plant der Senat bundespolitische Initiativen zur Überarbeitung des Kleingartengesetzes und den Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht um insbesondere Altbaumbestände, etwa alte Obstbäume in Kleingärten, vor unnötigen Fällungen zu schützen (vgl.: <http://www.gruene-fraktion-bremen.de/positionspapiere/baeume-besser-schuetzen.html>)?**

Der Senat schätzt die Bereitschaft des Bundesgesetzgebers im Hinblick auf eine eventuelle Überarbeitung des Bundeskleingartengesetzes als sehr gering ein und wird daher derzeit keine Initiativen in diesem Sinne ergreifen.

Eine Verkehrssicherungspflicht ist in Deutschland eine deliktsrechtliche Verhaltenspflicht zur Abwehr von Gefahrenquellen, deren Unterlassen zu Schadensersatzansprüchen nach den §§ 823 ff. BGB führen kann. Die Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen gilt dahingehend, dass deren Besitzer sich darum zu kümmern hat, dass diese keine Gefahr für andere Personen darstellen. In welcher Form er dies tut, bleibt ihm überlassen, solange er seinen Verkehrssicherungspflichten nachkommt. Für entstandene Schäden kann er haftbar gemacht werden. Die Ausformung der Verkehrssicherungspflicht im Einzelfall ist wesentlich durch Rechtsprechung normiert. Der Senat sieht vor diesem Hintergrund keine Möglichkeiten, auf diesen Regelungskreis in geeigneter Form Einfluss zu nehmen.

**19. Für welche Maßnahmen wurden und werden die zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von rund 3 Millionen Euro für die Sparte „Grün“ des UBB verwendet? Inwiefern trifft es zu, dass die zusätzlichen Mittel im Wesentlichen für deutlich gestiegene Kosten bei Fremdvergaben und bezogene Leistungen aufgewendet worden sind?**

Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 3,0 Mio. wurden 2016 u.a. für den Ausgleich der Inflation und der Tarifsteigerungen sowie zur Durchführung zusätzlicher verkehrssicherheitsrelevanter Maßnahmen in der Baumpflege verwendet. Diese zusätzlichen Maßnahmen wurden über einen höheren Anteil an Fremdvergaben möglich, deren Anteil gegenüber dem Vorjahr 2,5-mal höher liegt.

Auch im Jahr 2017 lag die Priorität auf der Abarbeitung verkehrssicherheitsrelevanter Baupflegemaßnahmen (+ 3.200 Bäume gegenüber dem Vorjahr), für die die zusätzlichen Mittel eingesetzt wurden.

**20. Inwiefern wurden die im Bürgerschaftsbeschluss „Attraktive Grünflächen erhalten – Umweltbetrieb Bremen neu aufstellen“ genannten strategischen und konzeptionellen Ziele im Bereich der betrieblichen Steuerung des UBB erreicht und welche Ziele werden dazu inhaltlich aktuell verfolgt?**

Der Beschluss der Stadtbürgerschaft aus 2013 „Attraktive Grünflächen erhalten – Umweltbetrieb neu aufstellen“ betrifft insbesondere Fragen zur Organisation und zur fachlichen Ausrichtung des Umweltbetrieb Bremen. Nachfolgend soll die Entwicklung seit 2013 skizziert werden:

Die in 2013 zum großen Teil vakanten Leitungsfunktionen auf der Ebene der Betriebsleitung und der Bereichsleitungen konnten zwischenzeitlich durchgängig besetzt werden.

Infolge erneuter Altersabgänge und Organisationsanpassungen ergaben sich wiederum Nachbesetzungsbedarfe, die erfolgreich umgesetzt wurden oder sich im Verfahren befinden. Insgesamt wurde die Organisation des Umweltbetriebs Bremen seit 2013 erkennbar weiterentwickelt. So fand zwischenzeitlich die organisatorische Fusion der Friedhofsunterhaltung mit der Unterhaltung städtischer Grünflächen statt, es wurde ein neues Fachreferat für die konzeptionelle Ausrichtung der Unterhaltungsaufgaben aufgebaut, und ein Referat für die zentrale Wahrnehmung der mit den diversen Betriebsstandorten verbundenen Aufgaben, insbesondere des Instandhaltungsmanagements, befindet sich im Aufbau. Für die Betriebsstandorte zur Unterhaltung der städtischen Grünflächen wurde zudem ein Entwicklungskonzept erstellt und in die Realisierungsphase überführt. Die Kontrolle und die Pflege der Straßenbäume wurden durch die Einführung der sog. digitalen Baumkontrolle und die deutlich verbesserte Schulung der Baumkontrolleure erheblich aufgewertet. Mit zusätzlich bereit gestellten Finanzmitteln ist zudem die Jahresleistung der Baumpflege gesteigert worden. Im Aufgabenbereich des Bestattungswesens erfolgt derzeit neben dem Neubau des Krematoriums die Einführung einer web-basierten Schnittstelle für eine reibungslosere Kommunikation mit gewerblichen Bestattern zur Planung von Bestattungen. Im Zuge der ab Anfang 2018 geltenden Aufbauorganisation sollen die Aufgaben des Bestattungswesens und des Krematoriumsbetriebs in einem eigenen Bereich angesiedelt werden. Das zugehörige Besetzungsverfahren ist eingeleitet worden.

In der Wahrnehmung der Unterhaltungsaufgaben für Grünflächen und Friedhöfe hat es in der Zwischenzeit eine Reihe von Beispielen für die Erhaltung bzw. der Förderung der Biodiversität und der Lebensräumen für Insekten gegeben. Die fachliche Zusammenarbeit mit dem BUND hat sich dabei als sehr fruchtbar erwiesen. Daneben wurden in den vergangenen Jahren neue Angebote entwickelt, um das Engagement interessierter Bürger\*innen aufzugreifen und zu fördern. Dies betrifft sowohl die Möglichkeit der Baumspenden in dem Modell „Baumpatenschaften“ als auch die Möglichkeit privater Pflegeleistungen für Straßengrün.

Die Struktur des innerbetrieblichen Gesundheitsmanagements ist unter Beteiligung der Fachdienste der Performa und der innerbetrieblichen Interessensvertretungen ebenfalls deutlich weiter entwickelt worden. Das Bewusstsein der Führungskräfte für die Themengebiete Arbeitsschutz und Gesundheit wurde deutlich verbessert und die Verfügbarkeit formaler Instrumente wie Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen erheblich gesteigert.

Zur Vereinheitlichung des Führungsverständnisses und zur Unterstützung der

Führungskompetenz ist ein Führungskräfteentwicklungsprogramm gestartet worden.

Die in 2013 noch angestrebte Verlagerung neuer Aufgaben zum UBB hat demgegenüber nicht stattgefunden. Durch die Gründung der „Die Bremer Stadtreinigung AöR“ wurden die entsprechenden operativen Organisationseinheiten sowie etwa die Hälfte des Verwaltungsbereiches in die AöR überführt. Die organisatorischen Folgen sind insbesondere für die Verwaltung erheblich und bedürfen in verschiedenen Aufgaben noch einer Lösung. Die gegenwärtige Personal- und Wirtschaftsplanung folgt dem letztmals in 2015 aktualisierten Stellenplan, der die bis dahin geltende Abbaquote im Wesentlichen fortsetzt. Inzwischen hat sich zunehmend erwiesen, dass ein weiterer Personalabbau ohne begleitende Fremdvergaben nicht möglich sein wird. Dies ist strategisch zu überprüfen. Eine mögliche Entwicklung des UBB zu einer reinen Auftragsverwaltung sieht der Senat sehr kritisch.

Zudem wird es in den kommenden Jahren infolge des aktuellen Altersdurchschnitts zu einem spürbaren Generationswechsel kommen, der mit geeigneten Maßnahmen zu begleiten sein wird. Auszubildende mit erfolgreichem Abschluss werden grundsätzlich befristet übernommen. Im Falle der Eignung wird anschließend in der Regel die unbefristete Übernahme angeboten.

Für die Erarbeitung weitergehender Entwicklungskonzepte für die Bereiche Verwaltung, Grünflächen und Friedhöfe sowie für die künftige IT-Struktur soll externe Beratungskompetenz einbezogen werden. Dabei sollen u.a. Prozessbetrachtungen durchgeführt werden und eine aktualisierte Bewertung des Stellenbedarfs erfolgen.

## **21. Wie viele und welche Grünanlagen wurden seit 2015 in der Grünpflegestufe herauf- und herabgestuft?**

Eine Auf- oder Abstufung von Grünpflegestufen ist nicht erfolgt.

## **22. Wie hat sich die vom Umweltbetrieb zu pflegende Fläche in den letzten 10 Jahren entwickelt?**

Im Jahr 2008 hat der Betrieb für insgesamt 18.776.238 m<sup>2</sup> Fläche, davon 7.878.341 m<sup>2</sup> Park- und Grünanlagen, die Unterhaltungsverpflichtung wahrgenommen. Im laufenden Jahr 2018 werden nunmehr 17.616.000 m<sup>2</sup> Fläche insgesamt, davon 7.966.057 m<sup>2</sup> Park- und Grünanlagen, durch den Betrieb unterhalten.

Die Flächenangaben zur Gesamtfläche beziehen sich auf alle Bedarfsträger, d.h. Grünanlagen, öffentliche Gebäude, Kleingärten, Wald, Biotope, Verkehrsgrün, Schulen, Sport, Freizeitanlagen/Badeseen, Kindertagesstätten, Sonderanlagen.

**23. Wie hat sich in den letzten zehn Jahren das Stellenvolumen beim Umweltbetrieb Bremen in der Sparte „Grün“ entwickelt (bitte angeben in Vollzeitstellen und Köpfen)?**

In folgender Tabelle ist die Entwicklung in diesem Zeitraum dargestellt:

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Personen</b>	368	365	370	361	350	354	344	334	328	326	328
<b>Vollzeitstellen</b>	337	330	337	323	345	319	297	292	286	285	283

**24. Wie hat sich die zu pflegende Fläche pro Beschäftigten in den vergangenen 10 Jahren entwickelt?**

Die Entwicklung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	<b>Personen</b>	<b>Vollzeitstellen</b>	<b>Pflegefläche m<sup>2</sup></b>	<b>Pflegefläche m<sup>2</sup>/Kopf (gerundet)</b>	<b>Pflegefläche m<sup>2</sup>/VZÄ</b>
<b>2007</b>	368	337	19.097.657	51.896	56.670
<b>2008</b>	365	330	18.776.238	51.442	56.898
<b>2009</b>	370	337	18.681.475	50.490	55.435
<b>2010</b>	361	323	18.434.078	51.064	57.071
<b>2011</b>	350	345	18.363.642	52.467	53.228
<b>2012</b>	354	319	18.532.691	52.352	58.096
<b>2013</b>	344	297	18.461.599	53.667	62.160
<b>2014</b>	334	292	18.448.838	55.236	63.181
<b>2015</b>	328	286	17.751.943	54.122	62.070
<b>2016</b>	326	285	17.602.019	53.994	61.761
<b>2017</b>	328	283	17.888.859	54.539	63.211

**25. Wie hat sich der Altersdurchschnitt der Belegschaft beim Umweltbetrieb in den letzten zehn Jahren entwickelt?**

In der folgenden Tabelle ist der Altersdurchschnitt der Beschäftigten des UBB für die Bereiche „Grünflächenunterhaltung“ und „Friedhöfe“ (ohne Sargträger) dargestellt:

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ø Alter (in Jahren)	46,7	47,5	46,4	47,2	47,9	48,3	49,0	49,2	48,9	49,5	49,0

**26. Wie hat sich die Zahl der Auszubildenden bei UBB in den vergangenen 10 Jahren entwickelt? Wie viele davon wurden jeweils nach Ausbildungsende übernommen?**

Die Entwicklung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
neue Einstellungen	7	6	4	8	5	6	8	4	2	3	4
Übernahmen	4	4	4	4	1	4	5	4	2	6	4

**27. Wie hat sich die Zahl der Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter beim Umweltbetrieb seit 2015 entwickelt?**

Im Jahr 2015 wurden beim Umweltbetrieb Bremen 29 Leiharbeitnehmer/-innen, 16 im Jahr 2016 und 8 im Jahr 2017 beschäftigt.

**28. Wie hat sich das Auftragsvolumen für Fremdvergaben und bezogene Dienstleistungen im Bereich Grünpflege seit 2015 entwickelt?**

Der Anteil der Fremdvergaben an den Gesamtkosten lag im Jahr 2015 bei 11,6%, 15,1% im Jahr 2016 und 24,1% im Jahr 2017. Diese Entwicklung ist aus Sicht des Senats strategisch zu überprüfen.

**29. Welche Art von Leistungen wird in der Sparte „Grün“ fremdvergeben? Handelt es sich dabei ausschließlich um die Abdeckung von Auftragsspitzen oder auch um die regelhafte Vergabe von Daueraufgaben des Umweltbetriebes?**

Bei der Vergabe von Leistungen an Dritte sind primär fachspezifische, terminliche und arbeitsorganisatorische Kriterien ausschlaggebend. Der Umweltbetrieb Bremen beauftragt Drittfirmen u.a. mit der Durchführung von Fachgutachten (bei besonderen „eingehenden Baumkontrollen“), zur Abarbeitung saisonaler Arbeitsspitzen (z. B. Baumfällungen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar, Straßenbegleitgrünmähd, saisonalen Reinigungsarbeiten). Des Weiteren werden Drittfirmen mit Arbeiten beauftragt, für die der UBB kein

Equipment besitzt (z. B. für Baumstubbenausfräsungen, Arbeiten mit Seilklettertechnik). Drittfirmen werden zum Teil auch bei der Abarbeitung von Zusatzaufträgen (z. B. IB, ASV, ...) beauftragt.

**30. An Hand welcher Kriterien erfolgt diese Fremdvergabe von Leistungen?**

Der Senat verweist hierzu auf die Antwort zu Frage 29.